

Einfache Anfrage Meile-Bronschhofen vom 24. Januar 2006

Taser

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Februar 2006

Peter Meile-Bronschhofen erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 24. Januar 2006, ob die Bevölkerung im Kanton St.Gallen noch besser über die Taser-Waffe aufgeklärt und ob dieses Destabilisierungsgerät gegen alle gleich eingesetzt werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem Voranschlag 2006 beschloss der Kantonsrat in der Novembersession 2005 u.a. die Anschaffung von vier Destabilisierungsgeräten (Taser) für die Kantonspolizei. Der Taser sieht aus wie eine Pistole. Er schießt aus einer Kartusche zwei kleine Nadeln, die mit feinen Drähten mit dem Gerät verbunden bleiben und mit Strom versorgt werden können. Damit kann für eine kurze Zeitspanne von fünf Sekunden ein Stromstoss auf einen Angreifer abgegeben werden, so dass dieser vorübergehend aktionsunfähig wird. Der Taser ist auf eine Einsatzdistanz bis knapp sieben Meter ausgerichtet.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Destabilisierungsgeräte werden nur von Spezialeinheiten der Kantonspolizei insbesondere gegenüber Personen, die sich besonders aggressiv verhalten und daher für die Einsatzkräfte gefährlich werden können, eingesetzt. Denkbar ist der Einsatz eines Tasers etwa zur Überwindung eines gewalttätigen Geiselnähmers, bei der Festnahme einer gefährlichen, gewaltbereiten Person oder auch gegenüber aggressiven Tieren sowie unter Umständen gegenüber Personen, die sich selbst gefährden. Im Vorfeld der Novembersession 2005 berichteten die Medien breit über die beabsichtigte Anschaffung der Taser durch die Kantonspolizei. Dabei wurde nicht nur ausgeführt, wie ein solches Gerät funktioniert, sondern auch, in welchen (Ausnahme-)Fällen es durch wen eingesetzt werden kann und welche Verletzungen beim Einsatz eines Tasers allenfalls entstehen können. Nachdem in den Medien bereits über die Taser berichtet wurde, verzichtete die Regierung auf eine weitergehende Information.
2. Taser werden dort eingesetzt, wo andere polizeiliche Zwangsmittel wie körperliche Gewalt, Schlagstock oder Pfefferspray unwirksam sind, der Einsatz einer Schusswaffe aber wegen der entstehenden Verletzungen unverhältnismässig wäre. Der Einsatz von Tasern erfolgt in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips beim Vorliegen schwerer Straftaten und gegenüber gewalttätigen gefährlichen Personen, unabhängig von deren Nationalität.
3. Der Bundesrat hat kürzlich die Botschaft zum Zwanganwendungsgesetz verabschiedet. Damit wird die Anwendung von polizeilichem Zwang im Zuständigkeitsbereich des Bundes einheitlich geregelt. Das neue Gesetz gilt für die Polizeiorgane des Bundes und für die kantonalen Organe bei Rückführungen von Ausländern und Transporten von Personen im Auftrag von Bundesbehörden im Inland. Es soll sicherstellen, dass allfälliger polizeilicher Zwang einheitlich angewendet wird. Körperliche Gewalt, Hilfsmittel und Waffen sollen den Umständen angemessen und unter grösstmöglicher Wahrung der Integrität der betroffenen Person eingesetzt werden. Zulässige Hilfsmittel sind Handschellen und andere Fesselungsmittel sowie Diensthunde. Verboten ist hingegen der Einsatz von Massnahmen, welche die Atemwege beeinträchtigen oder die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährden können. Der Bundesrat verzichtet bei Ausschaffungen auf den Einsatz von Tasern.

Entgegen den Ausführungen in der Einfachen Anfrage wird damit nicht zweierlei Recht geschaffen. Im Unterschied zu den eingangs genannten Beispielen befinden sich Ausschaffungshäftlinge bereits im «Gewahrsam» der Behörden, weshalb bei allfälligen Schwierigkeiten mildere Einsatzmittel angewendet werden können (Verhältnismässigkeitsprinzip). Im Übrigen unterliegt die Beschaffung von Tasern der kantonalen Polizeihochheit. Im Ostschweizerischen Polizeikonkordat haben die Kantone AR, GR und TG den Taser bereits angeschafft. Die Kantone SH und GL sowie die Stadtpolizei St.Gallen planen die Beschaffung für das Jahr 2006. Bereits beschafft und im Einsatz steht der Taser bei der Stadtpolizei Zürich, bei den Kantonspolizeien ZH, AG, BE, BL BS, NW, SZ und GE.

28. Februar 2006